

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 29.10.2018

SR/BeVoSr/088/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2018	Ö
Hauptausschuss	26.11.2018	Ö
Stadtvertretung	10.12.2018	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung).

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 26.10.2018

Voß, Bürgermeister am 29.10.2018

### Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Mit dem Haushaltskonsolidierungserlass vom 23. August 2018 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein darüber informiert, dass die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen derzeit überarbeitet wird und dass erstmalig nach vier Jahren eine Anhebung der Mindesthebesätze ab dem 1. Januar 2019 beabsichtigt ist. Mit der Veröffentlichung der Richtlinie wird im Dezember gerechnet.

Es ist derzeit vorgesehen, die Mindesthebesätze ab 1. Januar 2019 für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 380 Prozent festzusetzen.

<b>Steuerart</b>	<b>Mindesthebesatz (siehe oben)</b>	<b>Stadt Ratzeburg (aktuell)</b>	<b>Unterschied</b>
Grundsteuer A	380 %	380 %	+/- 0 %-Punkte
Grundsteuer B	425 %	400 %	+ 25 %-Punkte
Gewerbesteuer	380 %	370 %	+ 10 %-Punkte

Die vom Land geforderten Mindesthebesätze sind Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen und müssten daher spätestens im Jahr der Antragstellung festgesetzt sein. Die rechtliche Verpflichtung besteht daher nicht unmittelbar für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde. Sollte z.B. die Jahresrechnung 2019 einen Fehlbetrag ausweisen, könnte noch bis zum 30. Juni 2020 (im Jahr der Antragstellung) eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2020 beschlossen werden.

Die der Beschlussvorlage beigefügte Hebesatzsatzung sieht zurzeit keine Änderung der bestehenden Hebesätze vor. Um dennoch einen Überblick über das mögliche Mehraufkommen bei Anhebung der Hebesätze näher darzustellen, ist der Vorlage eine entsprechende Berechnung beigefügt.

Ebenfalls sind zur umfassenden Information eine Übersicht über die aktuellen Realsteuerhebesätze 2018 der Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein sowie der Realsteueratlas 2018 der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 sind die Ansätze mit den bestehenden Hebesätzen eingerechnet.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Hebesatzsatzung
- Berechnung des Steuermehraufkommens bei Änderung der Hebesätze
- Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2018 der Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein
- Realsteueratlas 2018 der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein

